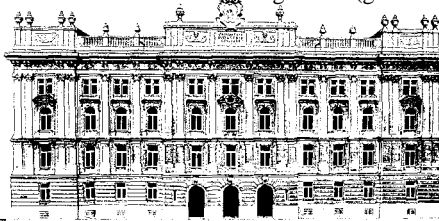


15/SN-176/ME XVIII.3



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Parlament  
1010 Wien

Z.	60-GE/10 92
Datum:	22. JULI 1992
Verteilt	23. Juli 1992

*Dr. Klaus Grabner*

Wien, 1992 07 17

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

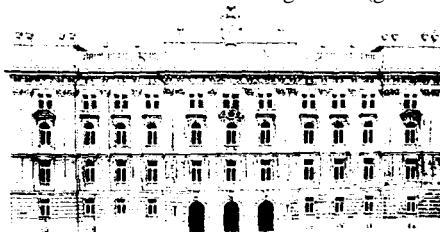
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Wolfgang Tritremmel)

(DVw. Ingomar Kunz)

Beilagen





## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystr. 2  
1031 Wien

Wien, 1992 07 17  
DVw.Ku/Dk/402

**Betrifft:** Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz  
Zl. 124.115/1-I/2-92

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller dankt dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die Übersendung oben zitierter Gesetznovelle zur Stellungnahme und erlaubt sich, wie folgt Stellung zu nehmen.

Die im vorliegenden Entwurf enthaltene Neudefinition des Werksverkehrs, die sich doch wesentlich von der gültigen Fassung der ersten Richtlinie des Rats über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterverkehr zwischen Mitgliedsstaaten vom 23. Juli 1962, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rats 64/647 EWG, unterscheidet, erscheint in folgendem Punkt problematisch:

Laut dem Entwurf liegt eine Beförderung im Werkverkehr dann vor, wenn die dazu verwendeten Kraftfahrzeuge dem Unternehmen gehören, von diesem auf Abzahlung gekauft oder kurzfristig als Ersatz für ausgefallene Fahrzeuge herangezogen worden sind.

Nicht im Entwurf enthalten sind jedoch die gemieteten Fahrzeuge. Es sollten daher auch angemietete Fahrzeuge in § 8 Absatz 1 Ziffer 4 Güterbeförderungsgesetz angeführt werden.



- 2 -


Die Vereinigung Österreichischer Industrieller ersucht, die Novellierung des Güterbeförderungsgesetzes zum Anlaß nehmen, die Definition des Werksverkehrs in § 8 exakt analog zur entsprechenden Richtlinie zu formulieren und daher auch gemietete Fahrzeuge der Werkverkehrsdefinition zu unterstellen.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Wolfgang Tritremmel)



(DVw. Ingomar Kunz)